



LOHNTARIFVERTRAG

für Landarbeiter in Schleswig-Holstein

zwischen

dem Arbeitgeberverband der
Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V.

und

der Industriegewerkschaft Bauen - Agrar – Umwelt

Gültig ab 01.10.2022

Zwischen dem

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21, 24768 Rendsburg

und der

Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt, - Bundesvorstand -,
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt/ Main

wird folgender

LOHNTARIFVERTRAG

für Landarbeiter in Schleswig-Holstein

vereinbart.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer, die unter den jeweils geltenden Rahmentarifvertrag für die Landarbeiter in Schleswig-Holstein fallen.

Soweit in diesem Tarifvertrag Formulierungen in männlicher Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichgewichtig auch Personen, gleich, welchen Geschlechts sie sich zugehörig fühlen (m/w/d), gemeint und bezeichnet.

§ 2

Lohngruppen

Es gelten folgende Lohngruppen:

Lohngruppe 1

Arbeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden

- a) bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zu 4 Monate
- b) nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 4 Monaten

Lohngruppe 2

Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und nach einjähriger Berufserfahrung zum Teil selbständig ausgeübt werden.

Lohngruppe 3

Landarbeiter (Schlepperfahrer und Maschinenführer).

Lohngruppe 4

Geprüfter Landwirt / landwirtschaftlicher Facharbeiter, der nach allgemeiner Anweisung überwiegend selbständig arbeitet.

Lohngruppe 5

Meister / Handwerker.

Gemeinsame Bestimmungen:

Die Eingruppierung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Lohngruppenmerkmalen der vorgeannten Lohngruppen. Wird ein Arbeitnehmer, der in einer höheren Lohngruppe eingestellt ist, mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so erhält er die Vergütung der Lohngruppe weiter, in der er eingestellt wurde. Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt, die in eine höhere Lohngruppe gehören, so erhält er als Zulage den Unterschied zwischen der Vergütung seiner und der höheren Lohngruppe (diese Bestimmung findet z.B. auch für nur gelegentliches Treckerfahren Anwendung).

Protokollnotiz:

Die Tarifparteien sind sich einig, die Lohngruppen in ihrer jetzigen Zusammensetzung im Rahmen der Verhandlungen über einen neuen Lohnvertrag für Landarbeiter für Schleswig-Holstein einer Überprüfung und, soweit erforderlich, einer Überarbeitung zu unterziehen.

§ 3**Stundenlöhne (in Euro)****Lohngruppe 1a**

Für den Stundenlohn der Lohngruppe 1 a gilt der Betrag des gesetzlichen Mindestlohns.

Weitere Lohngruppen erhalten einen Stundenlohn in Euro von:

Lohngruppen	ab 01.10.2022
1 b	12,50
2	13,00
3	13,50
4	14,50
5	16,50

§ 4

Zulage, Nachtarbeit

Für Nachtarbeit, d.h. Arbeit, die in der Zeit von 21.00 bis 04.00 Uhr (während der gesetzlichen Sommerzeit von 22.00 bis 05.00 Uhr) verrichtet wird, ist ein Zuschlag von 20 v.H. zu vergüten, sofern es sich nicht um Wachdienst handelt. Wenn Nachtarbeit und Überarbeit zusammenfallen, sind beide Zuschläge zu zahlen. § 4 Nr. 6 des Rahmentarifvertrags vom 09.07.2018 ist zu beachten.

§ 5

Urlaubsgeld

Das nach § 9 Abschnitt C Nr. 4 des Rahmentarifvertrages für Landarbeiter in Schleswig-Holstein vom 09.07.2018 zu zahlende Urlaubsgeld beträgt je Urlaubstag

a) in Betrieben mit 5 Arbeitstagen/Woche	9,65 Euro
b) in Betrieben mit 6 Arbeitstagen/Woche	8,91 Euro

Der Prozentsatz der Lohnerhöhung nach § 9 Abschnitt C Nr. 1 d) des Rahmentarifvertrages für Landarbeiter in Schleswig-Holstein vom 09.07.2018 beträgt ab dem 01.01.2021 2,7 % gegenüber dem Lohn vom 31.12.2020.

§ 6

Weihnachtsgeld

Es wird ein Weihnachtsgeld von 256,00 Euro jährlich gezahlt.

§ 7

Inflationsausgleichsprämie

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten mit der Lohnabrechnung für den Monat Dezember 2022 eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 350 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Die Sonderzahlung ist sozialversicherungs- und steuerfrei und wird brutto wie netto ausgezahlt. Der Anspruch auf die Sonderzahlung vermindert sich um $\frac{1}{3}$ für jeden Kalendermonat im Zeitraum Oktober bis Dezember 2022, in dem kein Anspruch auf Entgelt / Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestand.

§ 8

Anrechnungsklausel

Soweit bisher übertarifliche Löhne gewährt wurden, werden die übertariflich gezahlten Beträge auf die jetzige Tarifierhöhung angerechnet. Insbesondere gilt dies für Lohnerhöhungen, die im Vorgriff auf den jetzigen Tariflohn gewährt wurden. Bisher bestehende Gesamtlöhne, die die vorliegenden Tariflöhne übersteigen, werden von diesem Lohntarifvertrag nicht berührt.

§ 9

Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsschluss schriftlich kündbar, jedoch frühestens zum 31.12.2023.

Rendsburg, den 01. Dezember 2022

Arbeitgeberverband
der Land- und Forstwirtschaft
in Schleswig-Holstein e.V.

Industriegewerkschaft
Bauen - Agrar - Umwelt
- Bundesvorstand -

Bertram Graf von Brockdorff

Harald Schaum
Stellvertretender
Bundesvorsitzender

Nicole Simons
Stellvertretende
Bundesvorsitzende